

Brüssel, den 15. November 2017 (OR. en)

13041/97 DCL 1

**PECHE 435 ENV 393** 

## **FREIGABE**

des Dokuments	ST 13041/97 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	3. Dezember 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Änderung der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

13041/97 DCL 1 /ar

## EUROPÄISCHE UNION DER RAT

Brüssel, den 3. Dezember 1997 (09.12) (OR. f)

13041/97

#### **RESTREINT**

PECHE 435 ENV 393

#### STAND DER BERATUNGEN

desAusschusses der Ständigen Vertreter

vom28. November 1997

Nr. Vordokument:12501/97 PECHE 374 ENV 370

Nr. Kommissionsvorschlag:9905/97 ENV 235 PECHE 230

Betr.:Änderung der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit den interessierten Partnern Verhandlungen aufzunehmen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen

- 1.Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat am 28. November 1997 die Prüfung der eingangs genannten Empfehlung im Lichte seiner Beratungen vom 7. November 1997 (vgl. Dok. 12501/97 PECHE 374 ENV 370) wiederaufgenommen.
- 2.Am Ende der Aussprache stellte er folgendes fest:
- i)Vorbehaltlich der Überprüfung einzelner Aspekte hat sich abgezeichnet, daß die überwiegende Mehrheit der Delegationen diese Empfehlung für einen Beschluß (siehe Wortlaut des Entwurfs für einen Beschluß des Rates in Anlage I) positiv beurteilt; jedoch sollte zu dem Beschluß eine Erklärung des Rates in der Frage der jeweiligen Zuständigkeiten abgegeben werden (siehe ebenfalls Anlage I). In diesem Zusammenhang haben einige Delegationen und der Vertreter der Kommission hervorgehoben, daß der hier gewählte Ansatz angesichts einer besonderen politischen Lage auf eine

1

- pragmatische Lösung abziele. Im übrigen würden bei der Annahme des Beschlusses auch die einseitigen Erklärungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs in das Ratsprotokoll aufgenommen, die auf Hoheitsfragen hinsichtlich bestimmter Gebiete abstellen (siehe Anlage II-A und Anlage II-B).
- ii) Der spanischen Delegation bereitet der Entwurf für einen Beschluß des Rates weiterhin Schwierigkeiten, und zwar insbesondere die Nummer 6. Sie wünschte daher und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen -, daß bei der Formulierung dieser Nummer des Mandats des Rates die Rechte der Mitgliedstaaten gewahrt werden, da es hier um Fragen geht, die in die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen.
- 3. <u>Der Präsident</u> hat daher angekündigt, daß der Ausschuß diesen Fragenkomplex in kürzester Frist erneut prüfen wird.

2

### BESCHLUSS DES RATES (ENTWURF)

<u>Der Rat</u> ermächtigt die Kommission, im Benehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gemäß den beigefügten Verhandlungsdirektiven mit den interessierten Partnern Verhandlungen zu führen, um einen Rahmen für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen.

Zugleich nimmt der Rat folgende Erklärung an:

Der Rat hebt hervor, daß die Wahl dieses Mandats - einschließlich des Verfahrens - durch die besonderen Gegebenheiten im Südwestatlantik bedingt ist und keinesfalls seinen künftigen Standpunkt hinsichtlich der Teilnahme der Mitgliedstaaten an der Aushandlung der Satzung einer ähnlichen Organisation, bei der es sich um Fragen der gemischten oder einzelstaatlichen Zuständigkeit handelt, präjudiziert.

Ferner erinnert der Rat daran, daß die Wahl dieses Mandats in keiner Weise die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten berührt, die im Rahmen der künftigen multilateralen Regelung festgelegt werden müssen, sobald das Instrument endgültig ausgearbeitet ist.

D

#### **VERHANDLUNGSDIREKTIVEN**

## im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik

- 1.Bei den Verhandlungen der beteiligten Parteien zur Einführung einer multilateralen und offenen Regelung zum <u>Schutz der Meeresfauna und -flora</u>, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den südwestatlantischen Gewässern der Hohen See, hält sich die Kommission an folgende Prämissen:
- -Einhaltung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;
- -Beachtung der Grundsätze des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische;
- -Beachtung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.
- 2.Die in Anlage I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aufgeführten weit wandernden Arten zählen nicht zu den Fischereiressourcen der Hohen See, die Gegenstand dieser Verhandlungen sind.
- 3. <u>Alle Staaten mit einem Interesse am Schutz der Meeresfauna und -flora</u> sowie alle Staaten, deren Fangflotten besonderes Interesse an der Fischerei in dem künftigen Regelungsgebiet gezeigt haben, werden zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen.
- 4.Alle Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der einzuführenden Regelung auf die betroffenen Fischereiressourcen angewandt werden, sei es auch nur vorübergehend, müssen sich auf die besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Daten stützen und abhängige oder vergesellschaftete Arten berücksichtigen.
- 5.Die Regelung gilt für die Gewässer der Hohen See südlich von 41°30'S bis an die Grenze des Regelungsbereichs des CCAMLR-Übereinkommens.
- 6.Die Kommission wird die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf allen Verhandlungsstufen vertreten.

## ERKLÄRUNG DER SPANISCHEN DELEGATION

Zu der Änderung der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit anderen Parteien Verhandlungen aufzunehmen, um eine Organisation für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze in bestimmten Gewässern des Südwestatlantik zu schaffen, erklärt das Königreich Spanien hiermit, daß der Inhalt dieser Empfehlung und die Regeln für eine künftige Beteiligung souveräner Staaten an dieser Organisation, sofern sie tatsächlich gegründet wird, keinesfalls so ausgelegt werden können, als bedeuteten sie eine Änderung des spanischen Standpunkts in der Frage des Streitfalls der zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und der Argentinischen Republik andererseits bezüglich der Hoheit über die Falkland-Inseln besteht.

Desgleichen können die vorgenannte Empfehlung und die vorgenannten Regeln später keinesfalls analog dazu dahin gehend ausgelegt werden, daß damit dem Vereinigten Königreich bezüglich Gibraltar ein Recht zuerkannt würde, das nicht bereits ausdrücklich in Artikel X des Utrechter Vertrags von 1713 anerkannt wurde.



5

# ERKLÄRUNG DER BRITISCHEN DELEGATION ZUR SÜDWESTATLANTIK-FISCHEREIORGANISATION

Die britische Hoheit über die Falkland-Inseln steht für das Vereinigte Königreich außer Zweifel. Die Falkland-Inseln sind in Anhang IV des Vertrags von Rom als nichteuropäisches Hoheitsgebiet aufgeführt, das besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich unterhält und mit der Gemeinschaft nach Artikel 131 assoziiert ist.

In jeglicher Südwestatlantik-Fischereiorganisation sollten die überseeischen Hoheitsgebiete gemäß den Grundsätzen, die in der Erklärung Nummer 25 zum Vertrag von Maastricht niedergelegt sind, und den Verfahren vertreten sein, die in der Erklärung des Rates, der Kommission und der Vertreter der Regierungen von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich von 1989 dargelegt werden, wo Verfahren vereinbart wurden, die bei der Vertretung bestimmter überseeischer Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten in den seltenen Fällen zum Tragen kommen, in denen die Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der überseeischen Hoheitsgebiete divergieren.

